

TOP 3.6.5 Verhandlungen zu Integrationsgesetz

Abteilung Arbeitsmarkt und Integration (Josef Wallner)

Hintergrund

Von BM Kurz wurde die Schaffung eines „Integrationsgesetzes“ angekündigt. Aktuell hat das BM für Europa, Integration und Äußeres (BMEIA) einen ersten Arbeitsentwurf vorgelegt, der zwischen den Koalitionspartnern in Verhandlung steht (auf Kabinettsebene zwischen BMEIA und dem Staatssekretariat im Bundeskanzleramt). Der Arbeitsentwurf des BMEIA sieht folgende Hauptinhalte vor:

Persönlicher Geltungsbereich:

- Asylberechtigte, subsidiär Schutzberechtigte, rechtmäßig niedergelassene Drittstaatsangehörige. Nicht erfasst: AsylwerberInnen.

Festlegung von Integrationsmaßnahmen:

- Sprachförderung: BMEIA zuständig für Kurse A1, BMASK zuständig für Kurse ab A2. Die Kurse haben ein „Werte- und Orientierungsmodul“ zu enthalten.
- Werte- und Orientierungskurse als „arbeitsmarktvorbereitende“ Maßnahmen.
- Bei nicht ausreichender Mitwirkung der Normadressaten erfolgt eine Kürzung der BMS gemäß der § 15a Vereinbarung über eine bundesweite BMS.

Integrationsvereinbarung:

- Modul 1 Grundkenntnisse von Sprache und Werten.
- Modul 2 vertiefte Kenntnisse von Sprache und Werten.
- Nähere Inhalte sind durch den BMEIA per VO festzulegen.
- Vorgesehen ist eine Kostenbeteiligung der Kurs-TN; deren Ausmaß ist durch VO (BMEIA iEm BMF) festzulegen.

Einrichtung eines Expertenrates:

- Der BMEIA kann zu seiner Beratung und zur Erstellung eines jährlichen Integrationsberichts einen Expertenrat bestellen (Funktionsdauer 5 Jahre).

Einrichtung eines Integrationsbeirates:

- Der BMEIA kann einen solchen Beirat einrichten zum Zweck des gegenseitigen Informationsaustauschs. Angesprochen sind die für Integrationsfragen zuständigen Ministerien, die Länder, die Sozialpartner und NGOs.

Sprach- und Wertekurse, sowie Expertenrat und Integrationsbeirat gibt es schon, sie werden nun eben in diesem Gesetz zusammenfassend geregelt. Neu dagegen ist die vorgesehene Einrichtung von

- Integrationsmonitoring,-forschung und -vernetzung.

Zudem ist eine generelle

- Verdoppelung der Strafsätze bei nicht fristgerechter Ablegung der Sprach- und Wertekursprüfung iSd Integrationsvereinbarung auf € 500,-- bis € 2.500,-- vorgesehen.

Weiters soll ein

- Verbot der Gesichtsverhüllung in der Öffentlichkeit (Zuwiderhandeln: € 150,-- Strafe) und ein
- Koranverteilverbot in der Öffentlichkeit eingeführt werden. Dieses wird zwar im Entwurfstext nicht explizit angesprochen, die Koranverteilung soll aber durch eine Änderung der StVO als Verstoß gegen die öffentliche Ordnung und Sicherheit untersagt werden können.

Einführung einer Pflicht zu gemeinnütziger Arbeit nach vier Wochen im AMSG und AIVG:

- Wer vom AMS nicht binnen vier Wochen vermittelt werden kann, muss eine gemeinnützige Tätigkeit aufnehmen. Wer binnen vier Wochen weder in Beschäftigung noch in einer zugewiesenen Arbeitsmarktmaßnahme, noch in einer gemeinnützigen Arbeit steht, soll künftig als arbeitsunwillig gelten. Abstellen soll diese Bestimmung auf BMS-BezieherInnen.

Einschätzung des Entwurfes aus AK-Sicht:

Formal werden hier zum Teil bereits in anderen Gesetzen enthaltene Regelungen neuerlich geregelt und in mancher Hinsicht ist die Zuständigkeit des BMEIA für die Regelung dieser Materien auszuschließen (zB AMSG, AIVG). Manche vorgeschlagenen Regelungen erscheinen auch als verfassungsrechtlich klärungsbedürftig. Materiell sind aber jedenfalls folgende Auswirkungen bedenklich bis – aus AN-Sicht – klar abzulehnen:

- Einführung einer zwangsweisen Verrichtung von gemeinnütziger Arbeit nach vier Wochen Arbeitslosigkeit durch Änderung von AMSG und AIVG (Kürzel: „Ein-Euro-Jobs“, allerdings ist hier gar keine Abgeltung vorgesehen; es wären also „0-Euro-Jobs“).
- Völlige Konzentration von Integrationsforschung, -monitoring und -datensammlung beim BMEIA betreffend alle unterschiedlichen Ministerien. Damit und in Verbindung mit dem nur dem BMEIA unterstellten und von diesem zu bestellenden Expertenrat liegt die amtliche Deutungshoheit zu Integration auch in Bildungs-, Arbeitsmarkt und allen sonstigen Bereichen ausschließlich beim BMEIA, obwohl dieser sachlich dafür unzuständig ist und ihm inhaltlich in all diesen Fragen kein qualifizierter Apparat zur Verfügung steht. Auch den Sozialpartnern steht keine adäquate Möglichkeit zur Verfügung, ihre Sichtweisen dazu einzubringen (von einer zweimal pro Jahr erfolgenden unverbindlichen Anhörung im Integrationsbeirat abgesehen).
- Auch die Inhalte der Wertekurse werden ausschließlich vom BMEIA definiert, der demnach alleine festlegen kann, welche Werte in Österreich als allgemein verbindlich zu beachten und abzuprüfen sind.
- Kein Ausbau von Hilfestellung zur Integration, wohl aber Verdoppelung der Strafhöhe.

Weiteres Procedere:

Abzuwarten bleibt ob, bzw mit welchen Inhalten eine Einigung auf Regierungsebene über einen solchen Gesetzesentwurf zustande kommt.